

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden IE-RL) fehlen bislang Regelungen zur Genehmigung von Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die IE-RL fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Derartige Anlagen unterliegen zudem den Überwachungsvorschriften der IE-RL. Auch insoweit besteht im deutschen Recht derzeit noch eine Regelungslücke. Diese Regelungslücken sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung durch die vorgesehenen Änderungen der §§ 60, 107 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) geschlossen werden.

Die Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) begründen auch Änderungsbedarf im Hinblick auf die Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Die vorgesehenen Änderungen in § 63 WHG tragen diesem Änderungsbedarf Rechnung. Darüber hinaus wird der insgesamt novellierungsbedürftige § 63 WHG auch in anderen Punkten überarbeitet, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern.

B. Lösung

Verabschiedung des Gesetzentwurfs, der Änderungen des WHG und der IZÜV vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 55.000 €. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert aus der 1:1-Umsetzung zwingender Vorgaben der IE-RL. Ein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) wird hierdurch daher nicht begründet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

55.000 €

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Behörden in den Ländern entsteht voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 33.000 bis 36.000 €. Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. April 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe^{1,2}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

a) aus einer Deponie im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, und

b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.“

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 sowie in den Absätzen 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. § 13 Absatz 1 und § 17 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 kann geregelt werden,

1. unter welchen Voraussetzungen über die Regelungen nach Satz 1 hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist,
2. dass über die Regelungen nach Absatz 4 hinaus bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn

1. für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist und
2. die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet:

1. Bauprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), wenn
 - a) die Bauprodukte von einer harmonisierten Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
 - b) die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen,
2. serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter Nummer 1 fallen und für die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften ein Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
3. Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
4. Druckgeräte im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, und
5. Maschinen im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 4 der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Maschinen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden.

Entsprechen bei Bauprodukten nach Satz 1 Nummer 1 die erklärten Leistungen nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, muss die Anlage insgesamt so beschaffen sein, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Bei Anlagenteilen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unberührt. Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle eine EU-Konformitätserklärung nach § 2 Satz 1 Nummer 10 der Druckgeräteverordnung erteilt hat, bedürfen keiner CE-Kennzeichnung.“

3. In § 107 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist eine Anlage im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] nach landesrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen einer Deponiezulassung, sondern anderweitig zugelassen worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. Bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 6 Satz 1 Nummer 7 und § 9 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 8, 9 und 10 gelten darüber hinaus auch für Indirekteinleitungen nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes, die aus Deponien im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammen, sofern

 1. die Zulassung der Deponie sich nicht auf die Indirekteinleitung erstreckt oder
 2. es vor dem 1. März 2010 keiner Indirekteinleitergenehmigung bedurfte.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 und 8 und Satz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in den Nummern 3 und 4, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 und § 9 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser in den §§ 60, 107 WHG sowie in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden IE-RL). Es wird damit eine Regelungslücke geschlossen und die IE-RL insoweit vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

Die Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) tragen dem Änderungsbedarf Rechnung, der aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtsache C-100/13) resultiert. Darüber hinaus soll die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zur Eignungsfeststellung verbessert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist zum einen die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die IE-RL fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (Artikel 2) wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen. Für bestehende Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser ist eine Überleitungs- und Übergangsregelung vorgesehen (§ 107 Absatz 1a WHG).

2. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) vorgesehen. Infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 entfällt die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 WHG künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4 WHG auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Mit diesem Ziel werden in § 63 Absatz 1 bis 3 WHG verschiedene Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird u.a. das Erfordernis der Eignungsfeststellung auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Außerdem soll

künftig die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g. F.) aus rechtssystematischen und europarechtlichen Gründen entfallen.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht. Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) sind erforderlich, um der geänderten Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 Rechnung zu tragen. Die übrigen Änderungen in § 63 WHG sind erforderlich, da hierdurch die Systematik und Verständlichkeit der bisherigen Regelungen verbessert wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Kompetenztitel „Wasserhaushalt“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht.

Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) passen die bisherigen Vorschriften an die veränderte Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) an und sind mit dem EU-Recht vereinbar. Die übrigen Änderungen in § 63 WHG dienen nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben; sie sind ebenfalls mit EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelungen zur Eignungsfeststellung in § 63 WHG dienen auch der Rechtsvereinfachung (siehe die Ausführungen unter Punkt II 2 sowie im Besonderen Teil der Begründung).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgesehenen Neuregelungen für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (Sickerwasseranlagen) entsteht für die Wirtschaft voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 55.300 €. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert aus der 1:1-Umsetzung zwingender Vorgaben der IE-RL. Ein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) wird hierdurch daher nicht begründet.

Infolge der Neuregelungen zur Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) wird im Vergleich zum derzeitigen Recht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erwartet. Im Einzelnen:

aa) Genehmigung für Sickerwasseranlagen (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (neu) WHG)

Seitens der Deponiebetreiber sind keine Angaben zur voraussichtlichen Fallzahl von Genehmigungsverfahren nach dem neuen § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG gemacht worden. Nach den Angaben der Länder werden allenfalls in sehr geringem Umfang solche Genehmigungen erteilt werden, da Deponiezulassungen auch künftig die Sickerwasseranlagen zumeist mit umfassen werden. Eine Reihe von Ländern geht daher sogar davon aus, dass künftig keine Genehmigungen beantragt werden. Vor diesem Hintergrund wird von einer Fallzahl von bundesweit einer Genehmigung pro Jahr ausgegangen.

Unter Rückgriff auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zur Zulassung UVP-pflichtiger Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18c Satz 1 WHG a. F. wurde im Hinblick auf den entsprechenden Genehmigungstatbestand nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG im seinerzeitigen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zum WHG 2010 (BT-Drs. 16/12275) ein Zeitaufwand von ca. 83 Stunden/Fall zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufwändiger ist als ein Genehmigungsverfahren, das den Anforderungen nach den §§ 2 bis 6 IZÜV entspricht. Im Hinblick auf den neuen Genehmigungstatbestand nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG wird daher von einem Zeitaufwand von ca. 60 Stunden/Fall ausgegangen. Bei einem hohen Qualifikationsniveau und damit einem Stundensatz von 45,90 € ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2.754 €.

bb) Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 7 bis 9 IZÜV für Sickerwasseranlagen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZÜV)

Nach dem neuen § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG gelten andere als abfallrechtliche Zulassungen für Sickerwasseranlagen nach landesrechtlichen Vorschriften als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG fort. Die Sickerwasseranlagen unterliegen damit den Überwachungsvorschriften nach den §§ 7 bis 9 IZÜV. Darüber hinaus unterliegen auch Sickerwasseranlagen, die künftig nach dem neuen § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG genehmigt werden, diesen Überwachungsvorschriften. Erfüllungsaufwand infolge der Neuregelungen entsteht für die Wirtschaft nur in den Bundesländern, in denen es Sickerwasseranlagen gibt, die nicht von der Deponiezulassung erfasst werden. Dies ist vor allem in Bayern und Nordrhein-Westfalen der Fall. In Bayern gibt es acht Sickerwasseranlagen, die über eine baurechtliche Genehmigung zugelassen sind. In Nordrhein-Westfalen existieren ca. 18 wasserrechtlich genehmigte Sickerwasseranlagen. Im Wege einer groben Schätzung ist davon auszugehen, dass bundesweit derzeit insgesamt ca. 35 Sickerwasseranlagen den Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 7 bis 9 IZÜV unterliegen.

Der Erfüllungsaufwand betrifft in erster Linie die jährlichen Berichte des Betreibers mit Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstigen Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Einleitungs- und Genehmigungsanforderungen zu prüfen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 IZÜV) sowie den Aufwand für den Betreiber, der mit behördlichen Vor-Ort-Besichtigungen (§ 9 Absatz 2 und 3 IZÜV) verbunden ist. Auf der Grundlage von Angaben eines Betreibers einer Sickerwasseranlage wird davon ausgegangen, dass pro Anlage im Vergleich zur derzeitigen Überwachungspraxis ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von ca. 33 Stunden für einen Mitarbeiter mit hohem Qualifikationsniveau entstehen wird. Hieraus ergibt sich pro Anlage ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1500 €. Bei einer Fallzahl von 35 ist somit von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 52.500 € pro Jahr auszugehen.

cc) Nachrüstung bestehender Sickerwasseranlagen nach § 107 Absatz 1a Satz 2 (neu) WHG

Nach § 107 Absatz 1a Satz 2 (neu) WHG müssen bestehende Sickerwasseranlagen, die nicht im Rahmen der Deponiezulassung nach landesrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 WHG entsprechen. Diese Nachrüstungs-pflicht betrifft insbesondere die Einhaltung des Standes der Technik (§ 60 Absatz 1 Satz 2) anstelle der bislang für diese Anlagen maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach Einschätzung der Bundesregierung ist nicht ersichtlich, dass die Nachrüstungs-pflicht im Hinblick auf den Stand der Technik im Vergleich zum bisherigen Recht zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken wird. Die abwasserseitigen Anforderungen an Deponiesickerwasser sind in Anhang 51 der Abwasserverordnung geregelt. Die dort normierten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle sowie vor der Vermischung mit anderem Abwasser sind auch künftig maßgeblich und können nur durch entsprechende Anlagentechnik eingehalten werden.

dd) Eignungsfeststellung für wesentliche Änderungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Nach dem neuen § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG ist eine Eignungsfeststellung auch für die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) erforderlich. Gleichzeitig entfällt aber künftig die Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g. F.). Nach Einschätzung der Bundesregierung ist in Fällen wesentlicher Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Recht daher mit keiner höheren Zahl von Eignungsfeststellungen zu rechnen. Auch der im Einzelfall erforderliche Aufwand für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens bleibt im Vergleich zum derzeitigen Recht voraussichtlich unverändert, da sich in Fällen wesentlicher Änderungen die Eignungsfeststellung auch künftig grundsätzlich nicht auf die Anlage als Ganzes, sondern auf das Anlagenteil oder die Anlagenteile bezieht, das oder die wesentlich geändert werden sollen.

ee) Eignungsfiktion für europäisch harmonisierte Bauprodukte; Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen durch die Anlage insgesamt (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 (neu) WHG)

Nach dem derzeitigen § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 WHG ist auch für europäisch harmonisierte Bauprodukte als Teile einer Anlage ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen. Diese bisherige Regelung wird künftig ersetzt durch eine Eignungsfiktion für europäisch harmonisierte Bauprodukte verbunden mit dem Erfordernis, dass die Anlage insgesamt so beschaffen sein muss, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Hintergrund dieser Neuregelung ist das EuGH-Urteil zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) und der hiermit verbundene Wegfall der Bauregelliste B Teil 1 und damit auch der Wegfall von Verwendbarkeitsnachweisen für europäisch harmonisierte Bauprodukte aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht. Die Verwendbarkeitsnachweise, die bislang vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt wurden, bewirkten sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Seiten der Wasserbehörden, die die Eignungsfeststellungen erteilen, eine deutliche Reduzierung des Verfahrensaufwands, da die Nachweise für die betreffenden Bauprodukte der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt direkt zugrunde gelegt werden konnten (§ 63 Absatz 3 Satz 2 WHG g. F.). Auch bei unveränderter Rechtslage würde der Aufwand für europäisch harmonisierte Bauprodukte im Rahmen der Eignungsfeststellung aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht aber künftig größer sein als bisher, da auf den bisherigen Nachweis der wasserrechtlichen Geeignetheit durch das DIBt nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen des Erfüllungsaufwands für die Neuregelungen zu Eignungsfeststellungen für Anlagen mit europäisch harmonisierten Bauprodukten ist daher der aus dem Wegfall der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise resultierende Zusatzaufwand nicht zu berücksichtigen. Gegenüberzustellen sind vielmehr der Erfüllungsaufwand nachzeitigem Recht unter Berücksichtigung des Wegfalls der Verwendbarkeitsnachweise einerseits und der Erfüllungsaufwand, der mit den Neuregelungen verbunden ist, andererseits. Hiernach ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit den vorgesehenen Neuregelungen, die ja in Umsetzung der zwingenden Vorgaben des o. g. EuGH-Urteils ebenfalls nicht mehr an die Verwendbarkeitsnachweise anknüpfen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Die Neuregelungen erfordern mit Blick auf europäisch harmonisierte Bauprodukte als Anlagenteile künftig zwar eine Kontrolle, die vom derzeitigen Recht abweicht. Nach Auffassung der Bundesregierung ist hiermit aber insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Unabhängig davon sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur sehr wenige europäisch harmonisierte Normen einschlägig.

ff) Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Druckgeräte, Baugruppen und Maschinen (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 (neu) WHG)

Nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 (neu) WHG gelten CE-gekennzeichnete Druckgeräte, Baugruppen und Maschinen, sofern sie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen, als geeignet. Eine derartige Privilegierung gibt es für diese Anlagenteile nach derzeitigem Recht nicht. Nach Einschätzung des Verbandes der TÜV e. V. wird sich infolge dieser neuen Eignungsfiktion der Aufwand bei Eignungsfeststellungsverfahren insbesondere im industriellen Bereich voraussichtlich verringern, da bestimmte standardisierte Anlagenteile, die schon nach anderen Rechtsvorschriften verwendet werden dürfen, im Rahmen der Eignungsfeststellung keiner gesonderten Prüfung mehr bedürfen. Damit entfällt die Notwendigkeit entsprechender Eignungsgutachten. Diese Verringerung des Aufwands kann nach Auffassung des Verbands im Einzelfall erheblich sein. In der Summe aller Eignungsfeststellungen ist hiernach jedenfalls keine Erhöhung des Verfahrensaufwands zu erwarten.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Länder

Durch die vorgesehenen Neuregelungen für Sickerwasseranlagen entsteht für die Behörden in den Ländern voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 33.311 bis 36.119 €. Infolge der Neuregelungen zur Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) wird im Vergleich zum derzeitigen Recht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Behörden in den Ländern erwartet. Im Einzelnen:

(1) Genehmigung für Sickerwasseranlagen (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (neu) WHG)

Aufgrund der Angaben der Länder ist von einer Fallzahl von bundesweit einer Genehmigung nach dem neuen § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG pro Jahr auszugehen (siehe die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Nach Einschätzung von Sachsen ist in Abhängigkeit vom Umfang des fachlichen Prüfaufwands und dem Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ca. 80 bis 160 Arbeitsstunden pro Verfahren für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst zu rechnen. Bei einem Lohnkostensatz von 35,10 € ergeben sich damit pro Fall Personalkosten in Höhe von 2.808 € bis 5.616 € und damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in dieser Höhe. In welchem Umfang die Länder von der Möglichkeit der Refinanzierung dieses Aufwands durch entsprechende Gebührenerhebung bei Antragstellern Gebrauch machen werden, kann nicht belastbar eingeschätzt werden.

(2) Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 7 bis 9 IZÜV für Sickerwasseranlagen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZÜV)

Im Wege einer groben Schätzung ist davon auszugehen, dass bundesweit derzeit ca. 35 Sickerwasseranlagen den Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 7 bis 9 IZÜV unterliegen (siehe die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Der durch die Überwachung nach den §§ 7 bis 9 IZÜV im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage und Vollzugspraxis entstehende Mehraufwand wird von den Ländern übereinstimmend als (allenfalls) geringfügig eingeschätzt. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die betroffenen Anlagen schon jetzt im Rahmen der Gewässeraufsicht überwacht werden und nach der Neuregelung lediglich die zusätzlichen Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 IZÜV einzuhalten sind. Nach Einschätzung von Hessen ist bezogen auf die einzelne Sickerwasseranlage mit einem Zeitaufwand eines Mitarbeiters des höheren Dienstes von ca. 15 Stunden pro Jahr zu rechnen. Bei einem Lohnkostensatz von 58,10 € ergeben sich damit pro Fall Personalkosten in Höhe von 871,50 € und damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 30.502,50 €. In welchem Umfang die Länder von der Möglichkeit der Refinanzierung dieses Aufwands durch entsprechende Gebührenerhebung bei den Anlagenbetreibern Gebrauch machen werden, kann nicht belastbar eingeschätzt werden.

(3) Überwachung der Nachrüstung bestehender Sickerwasseranlagen nach § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG

Nach Auffassung der Länder entsteht für die Überwachung der Nachrüstung bestehender Sickerwasseranlagen nach § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der von den Ländern indes nicht konkret beziffert, jedoch übereinstimmend als nur geringfügig eingeschätzt worden ist. Nach Einschätzung der Bundesregierung entsteht für die Verwaltung kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

(4) Eignungsfeststellung für wesentliche Änderungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für wesentliche Änderungen von LAU-Anlagen wird nach Einschätzung der Bundesregierung auch für die Verwaltung voraussichtlich keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bewirken. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

(5) Eignungsfiktion für europäisch harmonisierte Bauprodukte; Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen durch die Anlage insgesamt (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 (neu) WHG)

Die Eignungsfiktion für europäisch harmonisierte Bauprodukte sowie das Erfordernis der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen durch die Anlage insgesamt werden nach Einschätzung der Bundesregierung insgesamt auch für die Verwaltung zu keinem höheren Erfüllungsaufwand führen als das derzeitige Recht. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

(6) Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Druckgeräte, Baugruppen und Maschinen (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 (neu) WHG)

Die Länder gehen überwiegend davon aus, dass die neue Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 (neu) WHG zu keiner spürbaren Verringerung des Verfahrensaufwands für die Verwaltung führen wird; ein Mehraufwand wird andererseits aber nicht erwartet.

bb) Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen mit Bezug auf Gleichstellungsfragen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 60 WHG)**

Nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der IE-RL gelten die in Kapitel II dieser Richtlinie geregelten allgemeinen Vorschriften für Industrieanlagen auch für bestimmte Deponien. Zu diesen Deponien gehören nach Artikel 3 Nummer 3 der IE-RL auch Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (im Folgenden Sickerwasseranlagen). Derartige Anlagen sind in der Praxis in der Regel von der Planfeststellung für die unter die IE-RL fallende Deponie (nach dem derzeitigen Recht § 35 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 KrWG) mit umfasst. Wird die Sickerwasseranlage von der Deponiezulassung mit umfasst, gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung zum Planfeststellungsverfahren und zur Überwachung, mit denen die entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht umgesetzt werden, auch für die Sickerwasseranlagen (siehe insbesondere § 47 Absatz 7 KrWG in Verbindung mit § 22a DepV).

Es sind in der Praxis jedoch Fälle aufgetreten, in denen Sickerwasseranlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst wurden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Betreiber der Deponie nicht identisch ist mit dem Betreiber der Sickerwasseranlage oder in denen es an einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zwischen Deponie und Sickerwasseranlage fehlt. In derartigen Fällen kommen weder die o. g. Verfahrens- und

Überwachungsvorschriften der Deponieverordnung noch die parallelen Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zum Tragen. Die IZÜV ist nicht anwendbar, da diese Verordnung bislang nur für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG gilt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZÜV), nicht aber für Sickerwasseranlagen.

Um diese Regelungslücke zu schließen und Defizite bei der Umsetzung der IE-RL zu vermeiden, werden auch Sickerwasseranlagen für Deponien, die unter die IE-RL fallen und die nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden, in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (neu) WHG dem Genehmigungserfordernis für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG unterworfen. In Verbindung mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV wird hierdurch sichergestellt, dass die Verfahrens- und Überwachungsregelungen der IZÜV für von der IE-RL erfasste Sickerwasseranlagen subsidiär dann zum Tragen kommen, wenn die Deponiezulassung die Sickerwasseranlage nicht mit umfasst.

Eine Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besteht auch dann, wenn in der Sickerwasseranlage Sickerwasser aus mehreren Deponien behandelt wird und die Anlage von keiner Deponiezulassung mit umfasst wird. Für derartige Anlagen ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus Anhang I Nummer 6.11 der IE-RL.

Der Begriff „Abwasser, das aus einer Deponie stammt“ umfasst das Deponiesickerwasser. Auf einem Deponiegelände oberflächlich abfließendes bzw. gesammeltes Niederschlagswasser fällt dagegen nicht hierunter. Anlagen, in denen ausschließlich solches Niederschlagswasser behandelt wird, bedürfen daher keiner Genehmigung nach dem neuen § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG.

Ein Genehmigungserfordernis besteht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, wenn in der Anlage Abwasser mitbehandelt wird, das unter die Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG fällt. Dieser Ausnahmetatbestand entspricht der parallelen Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG.

Die Änderungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG sowie in § 60 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und 6 WHG sind Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 3 in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG.

Zu Nummer 2 (§ 63 WHG)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) sind zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden, und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12) nicht vereinbar. Infolge dieses Urteils soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleisten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4, die aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 resultieren, sollen darüber hinaus zum Anlass genommen werden, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Dies betrifft die Änderungen in § 63 Absatz 1 bis 3.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 1 WHG)

Der neue § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG führt die bisherige Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG fort und erstreckt das Erfordernis der Eignungsfeststellung auch auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Diese Änderung beruht zum einen darauf, dass das Gefährdungspotenzial von LAU-Anlagen im Falle ihrer wesentlichen Änderung vergleichbar ist mit dem Gefährdungspotenzial, das sich aus Errichtung und Betrieb solcher Anlagen ergibt. Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Tatbestände für Anlagenzulassungen im WHG an (siehe § 34 Absatz 1 und § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG). Die Eignungsfeststellung auch in Fällen wesentlicher Änderungen tritt an die Stelle der nach bisherigem Recht möglichen Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG geltender Fassung (g. F.)). Nach bisheriger Praxis ist in den Fällen wesentlicher Änderungen, sofern keine nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 63 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG festgesetzt worden sind, üblicherweise eine Eignungsfeststellung für das betreffende Anlagenteil bzw. die betreffende technische Schutzvorkehrung erteilt worden, das oder die Gegenstand der wesentlichen Änderung war. Mit der Erstreckung der Eignungsfeststellung auch auf wesentliche Änderungen wird somit die bislang schon praktizierte behördliche Vorkontrolle in solchen Fällen auf neuer Rechtsgrundlage fortgeführt. In Fällen wesentlicher Änderungen bezieht sich die Eignungsfeststellung auch künftig somit grundsätzlich nicht auf die Anlage als Ganzes, sondern auf das Anlagenteil oder die Anlagenteile, das oder die wesentlich geändert werden sollen. Anlagenteile, die nicht geändert werden, bleiben hierbei grundsätzlich unberücksichtigt. Lediglich insoweit, als die wesentliche Änderung Auswirkungen auf nicht geänderte Anlagenteile hat oder die wesentliche Änderung sich auf die Eignung der Anlage insgesamt auswirkt, sind auch andere Anlagenteile oder das Gesamtgefüge der Anlage in den Blick zu nehmen. Dies gilt z.B., wenn eine bisher drucklos betriebene Anlage nach der wesentlichen Änderung unter Druck betrieben werden soll und sich dieser erhöhte Betriebsdruck auch auf Anlagenteile auswirkt, die nicht geändert werden. Die Neuregelung zur wesentlichen Änderung entspricht damit der bisherigen Rechtspraxis; sie bewirkt im Vergleich zum bisherigen Recht keinen höheren Verfahrensaufwand.

Im Hinblick auf Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im Folgenden Bauproduktenverordnung) fallen, entspricht der Wegfall des § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g. F. auch dem Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10. 2014 in der Rechtssache C-100/13. Nach dieser Entscheidung sind zusätzliche nationale Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden, im Hinblick auf einen wirksamen Marktzugang unzulässig. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Zulassungserfordernisse für harmonisierte Bauprodukte. Da hiernach das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für derartige Bauprodukte (als Anlagenteil) unzulässig wäre, ist es im Sinne des EuGH-Urteils konsequent, auch auf die Möglichkeit einer Eignungsfeststellung für derartige Produkte künftig zu verzichten.

Der neue Satz 2 in § 63 Absatz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG g. F., gilt aber wegen des Wegfalls von § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g. F. künftig nicht für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird die Verweiskette über § 58 Absatz 4 WHG durch einen direkten Verweis auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 WHG ersetzt. Auf eine dem § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG entsprechende Regelung wird zur Vermeidung einer Doppelung verzichtet, da sich die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts zur Eignungsfeststellung bereits aus § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt, an den § 13 Absatz 1 WHG anknüpft.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 2 Satz 2 WHG)

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 führt den derzeitigen Satz 2 des § 63 Absatz 2 WHG inhaltlich unverändert fort. Die neue Nummer 2 in Satz 2 erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung dahingehend, dass durch Rechtsverordnung auch geregelt werden kann, dass über die Bestimmungen des neuen Absatzes 4 hinaus bestimmte weitere Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist von der Wirtschaft und den Sachverständigen angemahnt worden. Das Entfallen der Eignungsfeststellung (Nummer 1) bedeutet, dass für die Anlage als Ganzes keine behördliche Vorkontrolle in

Form einer Eignungsfeststellung erforderlich ist. Demgegenüber bewirkt die Fiktion, nach der bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten (Nummer 2), dass im Rahmen der für die Anlage als Ganzes erforderlichen Eignungsfeststellung die betreffenden Anlagenteile keiner gesonderten Prüfung mehr bedürfen. In diesen Fällen ist nur die Geeignetheit der übrigen Anlagenteile sowie des Gesamtgefüges der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung, im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Im Ergebnis führt dies zu mehr Rechtsklarheit und Erleichterungen im Vollzug. Der Begriff „Voraussetzungen“ in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben materiellen Voraussetzungen z.B. auch Regelungen zum Nachweis der entsprechenden Anforderungen.

Zu Buchstabe c (§ 63 Absatz 3 WHG)

Der neue Absatz 3 entspricht § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WHG g. F., wobei allerdings die Geltung der Regelung auch für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen wiederum entfällt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 3 nunmehr der eingeführte Begriff der Baugenehmigung (siehe §§ 59 ff. der Musterbauordnung) verwendet; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist hiermit nicht verbunden. Das Erfordernis, dass die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt, ist nur erfüllt, wenn dies durch eine entsprechende behördliche Prüfung und ggf. entsprechende konkrete Inhalts- und Nebenbestimmungen tatsächlich gewährleistet ist. Die Aufnahme einer unsubstantiierten Nebenbestimmung, wonach die Baugenehmigung voraussetzt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, reicht insoweit – wie schon nach bisherigem Recht – nicht aus.

Der bisherige Ausnahmetatbestand der immissionsschutzrechtlichen Bauartzulassung (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG g. F.) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht fortgeführt. Nach derzeitigem Immissionsschutzrecht gibt es für eignungsfeststellungspflichtige LAU-Anlagen keine Bauartzulassung.

Die bisherigen Ausnahmetatbestände für Bauprodukte (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG g. F.) betreffen nicht die Anlage als Ganzes, sondern einzelne Anlagenteile; sie werden daher (in geänderter Form) im neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 fortgeführt, der für bestimmte Anlagenteile eine Eignungsfiktion normiert.

Zu Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 WHG)

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt für die dort aufgeführten Anlagenteile eine Eignungsfiktion. Zu den Rechtsfolgen der Eignungsfiktion wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Nach den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 muss der Wegfall der Eignungsfeststellung für europäisch harmonisierte Bauprodukte künftig neu geregelt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2). Demgegenüber können die derzeitigen Vorschriften über den Wegfall der Eignungsfeststellung für rein national zu regelnde Bauprodukte und Bauarten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F.) im Wesentlichen fortgeführt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3).

Satz 1 Nummer 1 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g. F. an und regelt eine Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm im Sinne der Bauproduktenverordnung erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen (Buchstabe a). Da es künftig keine Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen mehr geben wird (siehe die Ausführungen zu Absatz 1) und da es sich bei Bauprodukten um Anlagenteile handelt, ist für Bauprodukte nach Satz 1 Nummer 1 künftig abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g. F. kein Wegfall der Eignungsfeststellung mehr vorgesehen, sondern stattdessen eine Eignungsfiktion. Die bisherige Anforderung, dass die Anlagenteile die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wird nicht fortgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass sich konkrete Anforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt nicht aus den Rechtsvorschriften zu Bauprodukten (insbesondere Bauproduktenverordnung) ergeben, sondern aus den einzelnen harmonisierten Normen selbst und wasserwirtschaftliche Anforderungen dabei nicht berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend kommt es für die Eignungsfiktion nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a darauf an, ob das jeweilige Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht und eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, die dies dokumentiert (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Bauproduktenverordnung). Die bisherige zusätzliche Anforderung, dass nach Bauproduktenrecht zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g. F.), wird im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 ebenfalls nicht fortgeführt. Nach Buchstabe b setzt die Eignungsfiktion in Fällen

der Nummer 1 außerdem voraus, dass die vom Hersteller erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen. Entsprechen die vom Hersteller für ein CE-gekennzeichnetes harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen (siehe Artikel 4 ff. der Bauproduktenverordnung) nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, werden an dieses Bauprodukt mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Der Verzicht auf zusätzliche Anforderungen an solche Bauprodukte führt mit Blick auf die Anlage als Ganzes aber nicht zu einer Absenkung der Anforderungen, da in diesen Fällen die Eignungsfeststellung nur erteilt werden darf, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Absatz 4 Satz 2). Dies steht im Einklang mit der Bauproduktenverordnung und dem o. g. EuGH-Urteil.

Satz 1 Nummer 1 stellt ausdrücklich klar, dass der Begriff „Bauprodukt“ Bausätze einschließt (Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Bauproduktenverordnung), so dass sich eigenständige Regelungen zu Bausätzen in § 63 Absatz 4 WHG n. F. erübrigen.

Satz 1 Nummer 2 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F. an und regelt eine Eignungsfiktion für serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte gelten künftig als geeignet, wenn ein Verwendbarkeitsnachweis nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Insoweit wird für die allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Aus § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F. ergibt sich allerdings nicht hinreichend deutlich, dass die Sicherstellung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass auch die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die Erteilung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Zulassung erfordert. Vor diesem Hintergrund ist die Nummer 2 in Absatz 4 Satz 1 gegenüber § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F. neu formuliert worden. Der Begriff „Verwendbarkeitsnachweis“ knüpft an die entsprechenden Regelungen in der Musterbauordnung an (siehe dort die §§ 17- 20). In den Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (Wasserbauprüfverordnungen – WasBauPVO) ist geregelt, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweise bzw. andere Nachweise erforderlich sind, bei denen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten ist. Satz 1 Nummer 2 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen. Das neue Erfordernis der serienmäßigen Herstellung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 knüpft an eine bestehende entsprechende Anforderung in den Wasserbauprüfverordnungen der Länder an. Serienmäßig ist eine Herstellung dann, wenn die Bauprodukte für noch nicht bekannte Betreiber hergestellt werden. Wenn ein Betreiber mehrere Bauprodukte nach seinen Vorstellungen bestellt, begründet dies also noch keine Serie.

Satz 1 Nummer 3 knüpft ebenfalls an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g. F. an und regelt eine Eignungsfiktion für Anlagenteile, die aus Bauprodukten eines Herstellers zusammengefügt werden, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese Anlagenteile gelten künftig als geeignet, wenn eine Bauartgenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Auch im Hinblick auf solche Zusammenfügungen von nicht europäisch harmonisierten Bauprodukten (Bauarten), die ebenfalls allein nach nationalem Recht zu beurteilen sind, wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 2 für die Neuregelung in Nummer 3 entsprechend. Auch Satz 1 Nummer 3 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen.

Nach Satz 1 Nummer 4 und 5 gelten auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte und Baugruppen im Sinne der Druckgeräteverordnung sowie CE-gekennzeichnete Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den entsprechenden Sicherheitsinformationen bzw. -anforderungen in Betrieb genommen werden, als geeignet. Diese Produkte sind in § 63 Absatz 3 WHG g. F. bislang nicht geregelt. Sie sind jedoch mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten insoweit vergleichbar, als auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte bzw. Baugruppen und Maschinen bestimmten Sicherheitsanforderungen unterliegen. Diese Sicherheitsanforderungen werden durch Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014 S. 164) bzw. durch Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 251), detailliert vorgegeben. Diese Anforderungen sind durch § 5 Absatz 1 der Druckgeräteverordnung bzw. durch § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Maschinenverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch eine CE-Kennzeichnung dokumentiert. Diese Anforderungen sind insgesamt vergleichbar mit den wasserrechtlichen Anforderungen. Mit Blick auf dieses (jeweils EG-rechtlich vorgegebene) Anforderungsniveau ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen von einer (nochmaligen) Prüfung dieser Anlagenteile abzusehen. Bei Druckgeräten und Baugruppen werden nur diejenigen als geeignet angesehen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU entsprechen und ein CE-Kennzeichen nach § 15 der Druckgeräteverordnung tragen. Druckgeräte und Baugruppen, die allein nach der guten Ingenieurpraxis ausgelegt sind und hergestellt werden (§ 5 Absatz 2 der Druckgeräteverordnung), gelten nicht als geeignet, da hier keine entsprechenden Vorgaben existieren. Die Geeignetheit von Anlagenteilen nach Druckgeräte- oder Maschinenverordnung bezieht sich auf die (Primär)Barriere, die die wassergefährdenden Stoffe einschließt. Für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die aus einem Druckgerät oder einer Maschine austreten, müssen deshalb zusätzlich die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Satz 3). Diese Anforderungen ergeben sich derzeit noch aus den Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. künftig aus der vorgesehenen Bundesverordnung (AwSV), mit der die Landesverordnungen abgelöst werden sollen. Ein Druckgerät muss also nach den wasserrechtlichen Anforderungen weiterhin in einer Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden oder unterirdisch doppelwandig mit zwei Wandungen und Überwachungsraum ausgestattet sein. Einen vergleichbaren Rückgriff gab es auch schon in den meisten landesrechtlichen Regelungen.

Satz 2 regelt den Fall, dass mit europäisch harmonisierten Bauprodukten das wasserrechtliche Anforderungsniveau nicht vollständig erreicht werden kann. Entscheidend ist hiernach, dass die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Dies kann entweder dadurch erreicht werden, dass der Hersteller die fehlenden Anforderungen in Ergänzung der europäischen Norm erfüllt und dafür eine freiwillige Erklärung abgibt, oder indem durch andere Anlagenteile sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Nach Satz 4 bedürfen Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle nach § 17 der Druckgeräteverordnung eine EU-Konformitätserklärung nach § 2 Satz 1 Nummer 10 dieser Verordnung erteilt hat, keiner CE-Kennzeichnung. Die materiellen Anforderungen sind jedoch bei CE-Kennzeichnung und bei Prüfung durch eine Betreiberprüfstelle identisch, so dass diese Druckgeräte und Baugruppen ebenfalls als geeignet angesehen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 107 Absatz 1a WHG)

Die Überleitungsvorschrift in § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG ergänzt die Neuregelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG im Hinblick auf bestehende Anlagen. Der neue § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG stellt in Verbindung mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV sicher, dass auch für Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Zulassung als eine Deponiezulassung erteilt worden ist, die Vorschriften der IZÜV gelten. Dies betrifft insbesondere die Pflichten des Genehmigungsinhabers, die Überwachung und die Überprüfung der Genehmigung (§§ 7 bis 9 IZÜV). Für bestehende Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und die von einer Deponiezulassung umfasst werden, gelten dagegen die entsprechenden Vorschriften der Deponieverordnung.

Die in § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG geregelte Nachrüstverpflichtung für Sickerwasseranlagen nach Absatz 1a Satz 1 entspricht der parallelen Regelung für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in § 107 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

Zu Nummer 1 und 3

Die in den Nummern 1 und 3 vorgesehenen Änderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind Folgeänderungen zu den Neuregelungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 und § 107 Absatz 1a WHG. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorgaben dieser Verordnung über die bereits erfassten Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG hinaus künftig vollumfänglich auch

für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und in § 107 Absatz 1a WHG neu geregelten Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser gelten.

Zu Nummer 2

Nach der Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 IZÜV gelten die Überwachungsvorschriften der §§ 8, 9 und 10 auch für Indirekteinleitungen aus IED-pflichtigen Deponien, die nicht der Überwachung nach § 47 Absatz 7 KrWG und der Deponieverordnung unterliegen. Die Vorschrift entspricht der parallelen Regelung für Indirekteinleitungen aus IED-pflichtigen Industrieanlagen in § 1 Absatz 1 Satz 2 IZÜV. Der neue § 1 Absatz 1 Satz 3 steht in engem Zusammenhang mit dem neuen Zulassungstatbestand für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG und den entsprechenden Änderungen der IZÜV, mit denen die Überwachungsvorschriften der IZÜV auf diese Anlagen erstreckt werden. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und die Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in eine Abwasseranlage stehen in einem engen betriebstechnischen Zusammenhang und unterliegen im Hinblick auf ihre Überwachung in gleicher Weise den Vorgaben der IE-RL. Vor diesem Hintergrund werden alle Überwachungsvorschriften zum Umgang mit Deponiesickerwasser im vorliegenden Gesetzentwurf zusammengeführt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in Übereinstimmung mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (NKR-Nr. 3913, BMUB)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i> davon im Einzelfall für die Genehmigung: davon im Einzelfall für die Überwachung:	etwa 56.000 Euro <i>etwa 56.000 Euro</i> etwa 2.800 Euro etwa 1.500 Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	etwa 36.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt und eine Regelungslücke für Deponiesickerwasseranlagen geschlossen. Des Weiteren wird die Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in one out'-Regel	Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben sowie die Rechtsprechung des EuGH 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der 'One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für sog. Deponiesickerwasseranlagen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ergänzt. Anlass ist die Feststellung der Europäischen Kommission, dass für diese Anlagen die IED-Richtlinie 2010/75/EU in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sei. Die Relevanz für Deutschland dürfte auch nach Einschätzung von Ländern und Verbänden sehr gering sein. In der Regel bedarf es keiner eigenständigen Zulassung und Überwachung der Deponiesickerwasseranlagen, weil diese Anlagen üblicherweise im Rahmen der Zulassung und Überwachung von Deponien erfasst werden.

Sickerwasseranlagen sollen Flüssigkeiten, die aufgrund der Deponierung von Stoffen entstehen, auffangen, damit diese nicht unbehandelt ins Grundwasser gelangen können.

Des Weiteren wird mit dem Regelungsvorhaben Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten auch im WHG umgesetzt (Urteil vom 16.10.2014, Rs. C-100/13). Danach darf es für europäische harmonisierte Bauprodukte keine (zusätzliche) allgemeine nationale bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Daher sind die Regelungen zur Eignungsfeststellungen auch im WHG zu ändern.

Die Eignungsfeststellung dient der Sicherstellung, dass die Bauprodukte, die für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, so sicher sind, dass eben die wassergefährdenden Stoffe nicht in die Umwelt gelangen können. Die Bauprodukte werden vorwiegend in den Bauordnungen der Länder geregelt. Diese enthalten bspw. Vorgaben zu den Bauprodukten und Bauarten, u.a. verweisen sie auch auf die vom EuGH beanstandete Bauregelliste B, Teil 1. Diese Bauregelliste wurde im Einvernehmen mit den Ländern vom Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemacht. Daher werden parallel die Länder auch die Bauordnungen anpassen.

Im Wesentlichen wird daher mit diesem Regelungsvorhaben:

- ein Genehmigungstatbestand für Deponiesickerwasseranlagen in das WHG eingeführt,
- die Überwachung gemäß IZÜV für Deponiesickerwasseranlagen geregelt. Diese müssen bspw. Notfälle der zuständigen Behörde anzeigen, einen Jahresbericht schreiben und Vor-Ort-Besichtigungen der Behörde ermöglichen.
- die Regelungen für die Eignungsfeststellung geändert. Eine Eignungsfeststellung wird bei wesentlichen Änderungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe erforderlich sein. Für Anlageteile und technische Schutzvorkehrungen solcher Anlagen entfällt die Eignungsfeststellung.
- Für europäisch harmonisierte Bauprodukte, Druckgeräte und Maschinen wird eine Eignungsfiktion mit der Anforderung eingeführt, dass die Anlage insgesamt so beschaffen sein muss, dass sie die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt insgesamt eher geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Eine Genehmigung allein für Deponiesickerwasseranlagen wird allenfalls einmal pro Jahr erfolgen. In Anlehnung an den Aufwand der bestehenden Genehmigungspflicht für Anlagen im WHG wird im Einzelfall von einem Aufwand von 60 Stunden pro Anlage ausgegangen. Dies resultiert daraus, dass gemäß den Daten des Statistischen Bundesamtes der Aufwand für eine Zulassung von Abwasseranlagen (Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP) mit etwa 80 Stunden im Einzelfall geschätzt wird. Bei diesem Regelungsvorhaben wird für Sickerwasseranlagen keine UVP erforderlich, daher wird ein Abschlag von etwa 30 Stunden vorgenommen. Daraus resultieren Kosten im Einzelfall von etwa 2.800 Euro (45,90 Euro/h) Die Relevanz wird von Länder und Verbänden ebenfalls als sehr gering eingeschätzt, das Ressort geht daher von etwa 1 Fall p.a. aus.

Die Überwachung dieser Anlagen führt für die Wirtschaft zu folgendem Aufwand nach IZÜV: Anzeige eines eingetretenen Notfalls, d.h. eines Ereignisses mit erheblicher Gewässerauswirkung gegenüber der zuständigen Behörde, einmal pro Jahr die Übermittlung eines Jahresberichts an diese und die Gewährleistung einer Vor-Ort-Besichtigung der Behörde. Diese wird bei hoher Risikostufe der Anlage einmal p.a. und bei niedrigster Risikostufe alle drei Jahre vorgenommen. Das Ressort schätzt nach Angaben eines Unternehmers Überwachungskosten von etwa 1.500 Euro im Einzelfall p.a. (33 Stunden im Einzelfall, 45,90 Euro/h).

Laut Ressort existieren in Deutschland rund 35 Anlagen vor allem in Bayern und NRW, die in die Kategorie der Deponiesickerwasseranlagen fallen würden, weil sie über eine baurechtliche Genehmigung zugelassen wurden. Insoweit wird ein jährlicher Mehraufwand von insgesamt rund 53.000 Euro für die neuen Vorgaben geschätzt.

Für die Änderungen der Eignungsfeststellung schätzt das Ressort, dass es zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands kommt. Auch wenn die Eignungsfeststellung für wesentliche Änderungen ergänzt wird, ergibt sich durch den Wegfall der Eignungsfeststellung für Anlagenteile und Schutzvorrichtungen aus Sicht des Ressorts keine Veränderung der Fallzahl insgesamt. Der Aufwand im Einzelfall bleibt ebenfalls gleich.

Für die Einführung der Eignungsfiktion schätzt das Ressort auch keine Änderung des Aufwands. Eignungsfiktionen sind je nach Bauprodukt bspw. eine CE-Kennzeichnungen oder eine Bauartgenehmigung. Neu eingeführt wird die Fiktion für europäische harmonisierte Bauprodukte und für Druckgeräte und Maschinen. Zwar kann eine Eignungsfiktion im Einzelfall eine erhebliche Verringerung des Aufwands bewirken, aber auch bei Vorliegen einer Eignungsfiktion ist dann zusätzlich zu prüfen, ob die Anlage so beschaffen ist, dass sie auch die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Bis zur Rechtsprechung des EuGH wurde die wasserrechtliche Geeignetheit durch den Verwendungsnachweis der DIBt miterfasst. Da diese nationale Prüfung nunmehr insgesamt wegfällt, fällt hier auch die Prüfung zur wasserrechtlichen Geeignetheit weg. Zur Sicherstellung der wasserrechtlichen Geeignetheit wird sie daher der Eignungsfiktion „nachgeschaltet“. Insoweit bleibt es letztlich für die Wirtschaft im Wasserrecht bei der Prüfung, so dass sich die Fallzahl nach Ansicht des Ressorts insgesamt nicht ändern wird. Der Aufwand entspricht dem Aufwand der bisherigen Überprüfung.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Länder fällt ebenfalls geringfügiger Mehraufwand durch das Regelungsvorhaben an. Für die Genehmigung und Überwachung werden jährlich bis zu 36.000 Euro geschätzt. Die Anpassungen zur Eignungsfeststellung führen nach Einschätzung des Ressorts zu keinen Änderungen beim Erfüllungsaufwand.

Die Genehmigung bedingt nach Einschätzung eines Bundeslandes einen Aufwand von bis zu 160 Stunden im Einzelfall. Bei Personalkosten von 35,10 Euro wären das bis zu rund 5.600 Euro. Es wird auch hier von 1 Fall p.a. ausgegangen.

Der Aufwand für die Überwachung ändert sich für die Länder geringfügig. Nach Schätzung eines Bundeslandes wird die zusätzliche Überwachung nach IZÜV einen Personalmehraufwand von 15 Stunden (hD), d. h. rund 870 Euro, im Einzelfall bewirken. Bei 35 Anlagen wären dies rund 30.500 Euro p.a.

Bei den Anpassungen der Vorgaben zur Eignungsfeststellung schätzt das Ressort wie bei der Wirtschaft, dass sich im Grunde keine Änderungen des Aufwands ergeben. Dies wird seitens der Länder auch für die neu eingeführten Eignungsfiktionen so beurteilt.

II.2 ‚One in one Out‘-Regel

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben sowie Rechtsprechung des EuGH 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out‘-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG kumulativ mit Nummer 1 Buchstabe a gefordert, dass „die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen“.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zulässig ist, in Rechtsvorschriften für einen bestimmten Rechtsbereich die Feststellung (auch einschließlich der Ausprägung) aller wesentlichen Merkmale zu verlangen.

Ergänzend wird gebeten zu prüfen, ob mit dieser Regelung sichergestellt werden soll, dass tatsächlich alle möglichen zu erklärenden Leistungen bezüglich des Gewässerschutzes beim Inverkehrbringen der Bauprodukte festgestellt sein müssen.

Begründung:

Die harmonisierten Normen zur Bauproduktenverordnung weisen einen Anhang ZA.1 auf, in dem die Leistungsmerkmale beziehungsweise wesentlichen Eigenschaften zusammengestellt sind. Je nach Norm können dabei mandatierte Stufen und Klassen genannt sein oder es wird auf Prüfungen verwiesen.

Ob der Hersteller eines Bauprodukts bei der Herstellererklärung der Konformität seiner Bauprodukte zur Norm verpflichtet ist, für alle wesentlichen Merkmale einen Wert auszuweisen beziehungsweise die Erfüllung der Merkmale zu bestätigen, ist bislang nicht abschließend geklärt. Artikel 6 EU-BauPVO legt den Inhalt einer Leistungserklärung fest. In der Leistungserklärung soll die Leistung des Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale angegeben werden (Artikel 6 Absatz 1 EU-BauPVO) und sie muss Angaben zum Produkttyp, zum AVCP-System und zur einschlägigen harmonisierten Norm oder Europäischen Technischen Bewertung enthalten (Artikel 6 Absatz 2 EU-BauPVO). Zudem bestimmt Artikel 6 Absatz 3 EU-BauPVO, welche und wie wesentliche Merkmale des Produkts erklärt werden müssen:

„(3) Zusätzlich enthält die Leistungserklärung Folgendes:

- a) (...)
- b) die Liste der wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;
- c) die Leistung von zumindest einem der wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;
- d) soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt wurden;
- e) die Leistung derjenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck oder die Verwendungszwecke beziehen, für den oder für die Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt;

f) für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt);

g) (...)

Aus der Formulierung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EU-BauPVO könnte geschlossen werden, dass in der Leistungserklärung (alle) die Leistungen zu erklären sind, die für eine bestimmte Verwendung in dem Mitgliedstaat gefordert sind, in dem die Vermarktung und in Folge die Verwendung beabsichtigt ist (= vollständige Leistungserklärung für Bestimmungsmitgliedstaat). Für dieses Verständnis spricht auch Erwägungsgrund (5) Satz 1 zur EU-BauPVO. Darin wird ausgeführt, dass anhand von Bestimmungen für einen Verwendungszweck beziehungsweise Verwendungszwecke eines Bauprodukts in einem Mitgliedstaat, mit denen darauf abgezielt wird, Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen, die wesentlichen Merkmale festgelegt (werden), deren Leistung erklärt werden sollte.

Das bedeutet allerdings auch, dass der Mitgliedstaat seine Anforderungen konkret benennen müsste, damit der Hersteller weiß, welche Angaben notwendig sind.

Auf der anderen Seite ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c von der Leistung nur eines Merkmals die Rede. Dabei dürfte der Hersteller folglich Merkmale, für die er keine Leistung feststellen und ausweisen will, mit „NPD“ erklären (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt).

Eine Entscheidung zu dieser Rechtsfrage ist für die hier vorliegende Regelung von entscheidender Relevanz und bedarf daher der Klärung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 WHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 verwendeten Begrifflichkeiten (insbesondere im Hinblick auf die Bezeichnung der Produkte und die Art und Führung der Nachweise) sowie der Verweis auf die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von (serienmäßig hergestellten) Bauprodukten, Bauarten usw., die auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherstellen, die jeweils gültigen bauordnungsrechtlichen Regelungen berücksichtigen.

Begründung:

Für rein national zu regelnde Bauprodukte wird im derzeit gültigen § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG über entsprechenden Verweis in die jeweilige Landesbauordnung die Oberste Baubehörde des jeweiligen Landes ermächtigt, durch Rechtsverordnung (vgl. Muster-WasBauPVO) zu regeln, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften (also den Regelungen des WHG) unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen. Diese Vorlage der Nachweise ist nach dem derzeit gültigen § 63 Absatz 3 Satz 2 WHG erforderlich.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Formulierungen verwendet, die einem Entwurf der Musterbauordnung (MBO) zugrunde liegen. Dieser Entwurf wurde jedoch von den Ländern noch nicht umgesetzt, denn die Novelle der MBO und die VV TB sollen gleichzeitig in Kraft treten. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) noch abgeschlossen werden muss. Daher ist insbesondere der Begriff der „Bauartgenehmigung“ (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG) in den Ländern noch nicht eingeführt.

Solange die MBO von den Ländern nicht entsprechend umgesetzt ist, muss eine Übereinstimmung der Formulierungen mit den aktuellen Landes-Bauordnungen gewährleistet sein, da ein lückenloser Verweis von den Regelungen des WHG in die Landesbauordnung zur landesrechtlichen WasBauPVO nötig ist.

Besteht dieser nicht, so kann für eine Vielzahl der von der WasBauPVO erfassten Anlagenteile die Eigenschaftsfeststellungspflicht nicht entfallen. Für jedes dieser Anlagenteile wäre dann eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d sind in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 2“ einzufügen.

Begründung:

Anlagenteile werden aus mehreren Bauprodukten zusammengefügt. Begrifflich sind in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 WHG nur singuläre Bauprodukte (dazu zählen auch die vollständigen Bausätze mit CE-Zeichen) genannt.

Wenn Anlagenteile aus Bauprodukten zusammengefügt werden, die hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Eignung bereits als geeignet gelten, ist eine Differenzierung hinsichtlich der Herkunft dieses Nachweises nicht erforderlich.

In § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG muss daher jetzt nur noch geregelt werden, wann der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung für aus mehreren nicht unter die Nummern 1 und 2 fallenden Bauprodukte errichtete Anlagenteile fiktiv als erbracht gilt. Dies ist der Fall bei Erteilung einer bauordnungsrechtlichen allgemeinen Bauartgenehmigung.

Durch die Änderung wird auch ermöglicht, dass Bauprodukte mit CE-Kennzeichen und national bauaufsichtlich allgemein zugelassene Bauprodukte zu wasserrechtlich geeigneten Anlagenteilen ohne weiteren Nachweis zusammengefügt werden können.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d ist in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 vor dem Wort „Bauartgenehmigung“ das Wort „allgemeine“ einzufügen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Umsetzung des „Musters einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)“ im Bauordnungsrecht aller Länder in Verbindung mit den länderübergreifend gültigen Bauregellisten A Teile 2 und 3 war bisher auch die Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch bestimmte bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise möglich. Die WasBauPVO ermöglichte grundsätzlich nur Verwendbarkeitsnachweise in Form allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten sowie in Form allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse konnten jedoch in Ermangelung einer Bekanntmachung allgemein anerkannter Prüfregeln in den Bauregellisten A Teil 2 und A Teil 3 weder für Bauprodukte noch für Bauarten beantragt und erteilt werden. Zustimmungen im Einzelfall unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen konnten durch die zuständigen Behörden für den Vollzug des Bauordnungsrechts auf der Grundlage der WasBauPVO nicht erteilt werden. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Einzelfällen oblag ausschließlich den zuständigen Behörden für das Wasserrecht.

Die bisherige Rechtslage wird deshalb nur dann ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung fortgeführt, wenn § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG auf allgemeine Bauartgenehmigungen beschränkt ist, die länderübergreifend durch das DIBt erteilt werden. Die allgemeinen Bauartgenehmigungen des DIBt lösen die früher erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauarten ab.

Der Begriff der Bauartgenehmigung umfasst im Bauordnungsrecht der Länder sowohl allgemeine Bauartgenehmigungen für die Serienfertigung als auch vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen für Einzelfälle. Genauso wie § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG sich auf serienmäßig hergestellte Bauprodukte beschränkt, muss § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG auf eine allgemeine Bauartgenehmigung beschränkt sein.

Andernfalls würde sich aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des WHG ein ganz erheblicher, neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Vollzug des Bauordnungsrechts ergeben, weil die zuständigen Behörden für die Erteilung von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen auch Fachpersonal für die Bearbeitung von Anträgen unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen in allen 16 Ländern vorhalten müssten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu – WHG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

Nach Auffassung der Bundesregierung steht die vorgesehene Neuregelung in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung), insbesondere mit dessen Artikel 6.

Klarzustellen ist zunächst, dass § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG nicht auf die Erklärung aller wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts abzielt, sondern nur auf diejenigen Merkmale, die dem Gewässerschutz dienen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG keine Verpflichtungen für Hersteller europäisch harmonisierter Bauprodukte zur Erklärung bestimmter Leistungen regelt, sondern ausschließlich Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betrifft. Solche Anlagen bedürfen der Eignungsfeststellung, in deren Rahmen nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG eine Eignungsfiktion für europäisch harmonisierte Bauprodukte gilt. Dementsprechend regelt die Vorschrift auch keine über die Vorgaben der Bauproduktenverordnung hinausgehenden Anforderungen an das Inverkehrbringen europäisch harmonisierter Bauprodukte.

Schließlich besteht nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG auch kein Erfordernis, dass alle wesentlichen Merkmale einer harmonisierten europäischen Norm zu erklären sind, die dem Gewässerschutz dienen. Fehlt es an entsprechenden Erklärungen, kommt lediglich die Eignungsfiktion nicht zum Tragen. Dem Anlagenbetreiber bleibt es aber unbenommen, auch ohne Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG eine Eignungsfeststellung zu beantragen und zu erhalten, sofern die Anlage insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.

Da § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG somit nicht die Verpflichtung von Herstellern europäisch harmonisierter Bauprodukte betrifft, im Falle ihres Inverkehrbringens Leistungserklärungen zu erstellen (Artikel 4 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung), stellt sich auch die aufgeworfene Auslegungsfrage zu Artikel 6 Absatz 3 der Bauproduktenverordnung jedenfalls mit Blick auf § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG nicht.

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäischen Kommission die vorgesehene Regelung in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG nicht beanstandet.

Zu Nummer 2 (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG)

Zu der Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG verwendeten Begrifflichkeiten sowie der Verweis auf die bauordnungsrechtlichen Vorschriften die jeweils gültigen bauordnungsrechtlichen Regelungen berücksichtigen, weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

1. Die Begrifflichkeiten, die in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG zur Bezeichnung der Produkte und der Art und Führung der bauordnungsrechtlichen Nachweise verwendet werden, entsprechen sowohl den derzeit geltenden als auch den vorgesehenen künftigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Der Begriff „serienmäßig hergestellte Bauprodukte“ wird sowohl in § 1 des derzeit gültigen Musters einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach

der Musterbauordnung (WasBauPVO; Stand: 7. Mai 1998) als auch in § 1 der aktuellen Entwurfsfassung für eine neue Musterverordnung (Stand: 12. Oktober 2016) verwendet.

Nach der derzeit gültigen Musterbauordnung (Stand: 21. September 2012) umfasst der dort in § 17 Absatz 1 Satz 3 verwendete Begriff „Verwendbarkeitsnachweis“ allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse und Nachweise der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (§ 17 Absatz 3 Satz 1 Musterbauordnung). Entsprechendes gilt nach § 17 Absatz 1 des Entwurfs der neuen Musterbauordnung (Stand: 31. März 2016).

Anpassungsbedarf bei den in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG verwendeten Begrifflichkeiten besteht daher nicht.

2. Sowohl nach der derzeit gültigen Musterbauordnung als auch nach dem Entwurf der neuen Musterbauordnung bezeichnet der Begriff „Bauart“ das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen (siehe jeweils § 2 Absatz 11). Hieran knüpft die Formulierung „Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden“ in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG an.

Die Zulassungsform der Bauartgenehmigung wird – worauf der Bundesrat zutreffend hinweist – mit dem Entwurf der neuen Musterbauordnung (siehe dort § 16a Absatz 2) erstmals im Bauordnungsrecht geregelt. Hieran knüpft § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG an. Da einige (wenige) Länder bereits ihre Bauordnungen entsprechend dem Entwurf der neuen Musterbauordnung geändert haben, ist die Bauartgenehmigung entgegen der Darstellung des Bundesrates in diesen Ländern sehr wohl bereits eingeführt. Gleichwohl greift § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG mit dem Verweis lediglich auf die Bauartgenehmigung insoweit zu kurz, als nach der derzeit gültigen Musterbauordnung für Bauarten ggf. auch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt werden kann. Bauarten, für die in der Vergangenheit bereits allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt worden sind oder für die bis zum Inkrafttreten der neuen Musterbauordnung noch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt werden, sollten daher ebenfalls in die Eignungsfiktion einbezogen und § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 entsprechend ergänzt werden (siehe hierzu den Formulierungsvorschlag zu Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, schlägt jedoch unter Einbeziehung des Änderungsvorschlags zu Nummer 2 vor, § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG wie folgt zu fassen:

„3. Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Bauartgenehmigung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, die jeweils die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet.“

Die Streichung der Wörter „die nicht unter die Nummer 1 fallen,“ greift einen entsprechenden Vorschlag des Umweltausschusses auf, der in seiner Zielrichtung weitgehend dem Vorschlag zu Nummer 3 entspricht. Durch die neue Fassung des § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG wird gewährleistet, dass das Wasserrecht alle nach Bauordnungsrecht vorfindlichen Bauartzulassungen im Rahmen der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG abbildet.

Ein (wasserrechtliches) Erfordernis einer Bauartgenehmigung in den Fällen, in denen europäisch harmonisierte Bauprodukte mit national geregelten oder mit anderen europäisch harmonisierten Bauprodukten zu einer Bauart zusammengefügt werden sollen, wird durch die Änderung in § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG nicht begründet. Ob in derartigen Fällen eine Bauartgenehmigung erteilt werden darf, richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts und der Bauproduktenverordnung; der geänderte § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG trifft hierzu keine Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Dem § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG liegt die Konzeption zugrunde, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung keine erneute Prüfung erforderlich ist, soweit bereits eine bauordnungsrechtliche

Zulassung vorliegt. Das Wasserrecht bildet insoweit alle nach Bauordnungsrecht vorfindlichen einschlägigen Zulassungen im Rahmen der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 Satz 1 WHG ab. Da der Entwurf der neuen Musterbauordnung neben der allgemeinen auch eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung vorsieht (siehe dort § 16a Absatz 2), ist es konsequent, dass auch § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 WHG sowohl allgemeine als auch vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen abdeckt. Letztere Vorschrift beinhaltet dagegen kein Erfordernis, etwa eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zu beantragen und im Rahmen der Eignungsfeststellung vorzulegen. Vielmehr ergibt sich die Möglichkeit einer solchen Zulassung bereits aus den vorgesehenen Neuregelungen der Musterbauordnung. Dementsprechend kann durch den umfassenden Verweis im WHG auf Bauartgenehmigungen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt wurden, auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Im Gegenteil wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand gerade vermieden, weil die betreffenden Bauarten im Rahmen der Eignungsfeststellung nicht mehr zu prüfen sind. Wenn die Länder aufgrund vorhabenbezogener Bauartgenehmigungen zusätzlichen Erfüllungsaufwand befürchten, bleibt es ihnen unbenommen, im Rahmen ihrer Bauordnungen auf dieses Instrument zu verzichten.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag i. Ü. auch deswegen ab, weil er eine wesentliche Änderung des Regierungsentwurfs beinhaltet und damit das Erfordernis einer erneuten Notifizierung des Gesetzentwurfs gegenüber der Europäischen Kommission nach der Notifizierungsrichtlinie 2015/1535 begründen würde. Wegen der hiermit verbundenen nochmaligen dreimonatigen Stillstandsfrist wäre ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich. Aus Sicht der Bundesregierung ist jedoch die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode sowohl mit Blick auf das Erfordernis einer zeitnahen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben als auch aus Gründen der Rechtssicherheit vordringlich.

